

Allgemeine Geschäftsbedingungen

rubber fabric steel pffe hoses

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
2. Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

II. Angebot und Auftrag

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.
2. Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er diesen unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.
3. Die in Katalogen, Preislisten, Prospekten oder zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, sofern sie von uns nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
4. Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich rein netto ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Wertesicherung, Verzollung und Mehrwertsteuer nicht ein.
2. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Falls nichts anderes vereinbart wurde, hat die Bezahlung unserer Rechnungen innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge rein Netto zu erfolgen.
2. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen. Diskonten, Spesen und sonstige Kosten sind vom Kunden zu tragen. Wechselzahlung schließt Skontoabzug aus.
3. Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Lieferung / Gefahrenübergang

1. Unabhängig davon, ob im Einzelfall eine förmliche Abnahme vereinbart ist, richten sich die Rechtsfolgen für die Fälligkeit der Zahlung, des Gefahrenübergangs, der Gewährleistung und des Beginns der Verjährung nach den gesetzlichen Regeln gem. § 651 BGB.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versendung mit der Auslieferung der Sache an die Transportperson auf den Kunden über.
3. Wählen wir die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haften wir nur für grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.
4. Wir sind berechtigt, in zumutbarem Umfang Teillieferungen auszuführen und diese gesondert in Rechnung zu stellen.

VI. Lieferverzug

1. Wegen Überschreitung von Lieferfristen kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns vorher eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und die Lieferung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn nach § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.
2. Kommen wir in Lieferverzug, so haften wir bei grobem Verschulden für den dem Kunden nachgewiesenen Verzögerungsschaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden beschränkt auf eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen, die wegen des Verzugs nicht zweckdienlich eingesetzt werden konnte. Darüber hinaus haften wir für Verzögerungsschäden bei einfacher Fahrlässigkeit erst ab dem Zeitpunkt, in dem eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist abgelaufen ist. Die vorbezeichneten Maximalhöhen für Verzugsschäden entbinden den Kunden nicht vom Nachweis, dass und in welcher Höhe ein Verzögerungsschaden überhaupt entstanden ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus bisherigen Verträgen. Zu den Ansprüchen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.
2. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder wird erkennbar, dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Lieferfähigkeit des Kunden gefährdet sind, sind wir berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nicht Voraussetzung für dieses Herausgabeverlangen.
3. Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen, aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Dies gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Bei oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Waren, erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schulden bekannt gibt, alle zum Einzug

erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

VIII. Mängelrügen

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung unverzüglich auf Vollständigkeit und Beschädigung der Verpackung zu überprüfen. Beanstandungen sind uns unverzüglich zu übersenden. Beim Beförderer ist eine entsprechende Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unabhängig von einer eventuell später vereinbarten Abnahme nach Eingang unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich bei uns zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden.
3. Werden die Waren an einen Abnehmer des Kunden geliefert, so hat der Kunde sicherzustellen, dass die vorstehenden Verpflichtungen über den Abnehmer gewährleistet sind.

IX. Sachmängel

1. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen.
2. Die Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder die Garantie für die Haltbarkeit einer Sache wird nur in der Weise übernommen, als schriftlich eine Garantieerklärung von uns vorliegen muss, die Art und Umfang der Zusagen darstellt. Andere Zusagen gelten als Beschaffenheitsangaben.
3. Tritt beim Kunden und / oder Abnehmer des Kunden ein Mangel auf, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich Art und Umfang des Mangels mitzuteilen. Eigene oder durch Dritte veranlasste Nachbesserungsversuche führen zu einem Ausschluss unserer Gewährleistungsverpflichtungen.
4. Der Kunde hat uns alle mit dem Schadensereignis wesentlichen Umstände mitzuteilen wie bspw. die Art oder den Umfang des Betriebs der Anlage, die Art der verwendeten Medientemperaturen und uns eventuell vorhandene Dokumentationen zu übersenden.
5. Besteht Uneinigkeit darüber, ob und inwieweit ein Mangel besteht bzw. ob der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war, sind wir berechtigt, den TÜV Südwest als Schiedsgutachter zu beauftragen. Die tatsächlichen Feststellungen des TÜV sind verbindlich. Ergibt sich, dass wir für den Mangel verantwortlich sind, haben wir die Kosten des Gutachters zu tragen, andernfalls trägt sie der Kunde.
6. Für den wirtschaftlichen und technischen Erfolg haften wir auch dann nicht, wenn der Auftragserteilung Beratungsgespräche vorangegangen waren. Die Eignung der bestellten Kompensatoren für den vom Kunden gewünschten Zweck ist von diesem selbstverantwortlich zu prüfen.
7. Leistungen des Vorunternehmers oder des Kunden selbst haben wir nicht auf die Eignetheit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Für eventuelle Mängel an den Liefergegenständen, die aus Fremdanlagen oder Fremdeinflüssen herrühren, haften wir nicht.
8. Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung bzw. Leistungserbringung. Das gilt nicht, soweit das Gesetz bei Arglist oder bei Rückgriff des Unternehmers längere Fristen vorschreibt.

X. Schadensersatz

1. Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Auch dann ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus vorvertraglichen Pflichten, positiver Vertragsverletzung und unerlaubten Handlungen, ausgeschlossen.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Sachmängeln gilt die Haftungsbeschränkung zusätzlich nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache wirksam übernommen haben. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen Sachmängeln gilt die Regelung unter 9.7 entsprechend.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag ist für beide Teile Seligenstadt.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über seine Entstehung und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile Frankfurt. Nach unserer Wahl können wir die Klage auch am Sitz des Kunden erheben.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.